

Vereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“)

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bergfelden

und _____ (Nutzer: Vorname + Nachname) Tel.: _____

wird vereinbart: Grundlage für die Nutzung des Gemeindehauses Bergfelden für die Durchführung der _____ (Art der Veranstaltung) ist ggf. der Raumnutzungsvertrag und die Hausordnung, die der Kirchengemeinderat am 01.03.2018 aufstellte. Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Kirchengemeinderat beigefügtes Infektionsschutzkonzept aufgestellt, das zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt.

Der Nutzer hat eine Person namentlich und mit Kontaktdaten gegenüber der Kirchengemeinde zu benennen, die in besonderer Weise auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen achtet (Beauftragter für das Infektionsschutzkonzept). Sie dient als Ansprechpartner der Kirchengemeinde und ist im Rahmen der eingeräumten zulässigen Nutzung berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Sie hat Personen, die das Gemeindehaus unberechtigt betreten oder die gegen das beigefügte Infektionsschutzkonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen.

Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern um einen Sitzplatz im großen und kleinen Saal im EG des evangelischen Gemeindehauses Bergfelden wird eine Höchstzahl von 25 Personen festgesetzt. Es obliegt dem Nutzer, die Bestuhlung ggf. in Absprache mit der Hausmeisterin des Gemeindehauses so zu gestalten, dass der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird.

Zugang und Ausgang sind so zu organisieren, dass auch dabei der vorgenannte Sicherheitsabstand eingehalten wird. Es ist sicherzustellen, dass keine Person das Gemeindehaus unberechtigt betritt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind gegenüber der Kirchengemeinde vor Beginn der Nutzung offenzulegen.

Am Eingang des Gemeindehauses ist durch den Nutzer Hände-Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Auf die Notwendigkeit, die Hände unmittelbar nach dem Betreten des Gemeindehauses zu desinfizieren sowie auf die Notwendigkeit der Erfassung der Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden ist im Zusammenhang mit der Einladung zur geplanten Veranstaltung hinzuweisen. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch den Beauftragten für das Infektionsschutzkonzept zu überwachen.

Türen, Tische, Stühle und andere Kontaktflächen werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert. Dies gilt auch für die sanitären Einrichtungen, die durch die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Veranstaltung des Nutzers in Anspruch genommen werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich zu bestätigen. Dabei ist die Art, der Hersteller und der Markenname des verwendeten Desinfektionsmittels zu benennen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Kirchengemeinde

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer

Bergfelden, den 19.06.2020